



## **Satzung**

**des Vereins „Goaßlschnalzer Seeon e.V.“**

**Gegründet 2009**

## **A)      Allgemeines**

### **§1            Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- §1 Nr. 1      Der Verein führt den Namen „Goaßlschnalzer Seeon“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden  
und führt dann den Zusatz „e.V.“
- §1 Nr. 2      Der Verein hat seinen Sitz in Seeon / Oberbayern  
und wurde am 19.05.2009 errichtet.
- §1 Nr. 3      Der Verein ist politisch , ethnisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr. 4      Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5      Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung

### **§ 2            Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1      Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von Brauchtum,  
insbesondere der des traditionellen Fuhrmannsschnalzens,  
Volksmusik, Volkslied, Volkstanz, Mundart  
und kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltungen und Förderung von Heimat-  
und Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere in Verbindung mit  
dem traditionellen Fuhrmannsschnalzen
  
- Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Brauchtum, Volksmusik  
und Mundart
  
- Förderung des Nachwuchses in Belangen des Brauchtums, insbesondere  
in allen Belangen des Fuhrmannsschnalzen ( Technik, Takt usw. ), sowie  
in der Förderung der Heimatliebe und Heranbildung zu Charaktermenschen
  
- Wahrung der Interessen der Mitglieder

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **B) Mitgliedschaft**

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden:

- welche die Satzung des Vereins anerkennt
- das 16. Lebensjahr vollendet hat

§3 Nr. 2 Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- ggf. aus Ehrenmitgliedern
- nach Möglichkeit aus der Vereinsjugend

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch den Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch dem Ausschuss mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Vereinseigentum ist zurückzugeben und rückständige Beiträge sind zu entrichten.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.

2. Die Mitglieder sind zur Wahrung des Vereins und zur Erhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

3. Den Weisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

## **C) Organe des Vereins**

### **§7 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

## **§9 Aufgaben des Vorstandes**

- §9 Nr.1 Dem Vorstand obliegt die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung.
- §9 Nr.2 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2.Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Schriftführer und Kassier sind nicht verhandlungsberechtigt.
- §9 Nr.3 Der 1. Vorsitzende beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben und unterstützt die Mitglieder mit Rat und Tat.  
Der 1. Vorsitzende muß mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.
- §9 Nr. 4 Der 2. Vorsitzende vertritt und entlastet den 1. Vorsitzenden, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
- §9 Nr. 5 Der Schriftführer führt die Protokolle, sowie die Korrespondenz, soweit dies nicht von den Vorsitzenden erledigt wird.
- §9 Nr. 6 Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und legt in jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.  
Geldausgaben über 250,- Euro müssen vom Vorstand genehmigt werden.  
  
Falls der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind, sind der Schriftführer, sowie der Kassier berechtigt, die Veranstaltung zu leiten, ausgenommen die Jahreshauptversammlung ( Mitgliederversammlung ).
- §9 Nr. 6 Pro angefangene 100 Mitglieder sind dem Vorstand je ein Beisitzer aus der Mitgliederversammlung beizufügen.
- §9 Nr. 7 Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter
- §9 Nr. 8 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende in geheimer, der Kassier und Schriftführer in öffentlicher Wahl per Handzeichen.

Die Wahl wird von einem Wahlausschuß geleitet, den die Mitgliederversammlung selbst bestimmt. Die Wahl ist gültig, wenn einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied ( aus den Reihen der Vereinsmitglieder ) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung über die Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter, und vom Schriftführer, zu unterschreiben.

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Auflösung des Vereins

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen vor dem Termin durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, unter Angabe von Datum und Ort, einberufen werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, des Rundfunks und des Fernsehens bestimmt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen des Vorstandes gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### **§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

#### **§16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Wiederwahl ist zulässig.



## **§17 Haftung**

Soweit der Verein zu einer Haftung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden seiner Mitglieder und Organe verpflichtet ist, haftet er nur mit seinem Barvermögen.

## **§18 Vereinsjugend**

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt bei Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Berechnung des Eintrittsalters bei Ehrungen wird die Zeit in der Jugendgruppe des Vereins angerechnet, wenn der Übergang zum ordentlichen Mitglied nahtlos einhergeht.

Die Jugend soll, soweit sie im Verein das Fuhrmannsschnalzen ausübt, oder in Tanz, Gesang oder Musik mitwirkt, als „Schnalzerjugend“ angeschlossen werden.

Bei Kindern und Jugendlichen hat der Vereinsvorstand, insbesondere der Jugendleiter, auf das Gesetz zum Schutze der Jugend weitgehendste Rücksicht zu nehmen. Ebenso hat der Vorstand auf die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereins zu achten.

## **§ 19 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und den laufenden Beiträgen der Mitglieder. Die eingehobenen Beiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet.

## **§20 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn weniger als fünf Mitglieder vorhanden sind. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es aus Barvermögen besteht, an die Gemeindeverwaltung Seon- Seebruck die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Vereinsinventar, das Protokollbuch und die Dokumente werden dem Gemeindearchiv zur Aufbewahrung übergeben. Sollte ein gleichnamiger Schnalzerverein im Gemeindegebiet errichtet werden, sind diesem Inventar, Protokollbuch und Dokumente zu übergeben.

**§21** In allen in der Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand oder die Vorschriften nach dem bürgerlichen Recht (BGB)

**§22 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung ordnungsgemäß beschlossen und im Vereinsregister eingetragen ist.